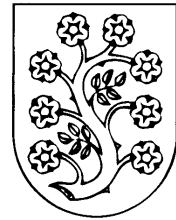


Gemeinde Selfkant



Sitzungsvorlage 003/2006

öffentlich

Bau- und Umweltausschuss	
Gemeindevertretung	

Finanzielle Auswirkungen	Nein	Vermögens/Verwaltungshaushalt	---
Haushaltsmittel zur Verfügung	---	Abwicklung über Haushaltsstelle	

3. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 26 - Tüddern, An der Sandgrube -

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2005 die Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 26 – Tüddern, An der Sandgrube – beschlossen.

Die 3. Änderung umfasst folgende Ergänzung der Ziffer 4 der „Textlichen Festsetzungen“ zum Bebauungsplan:

„Ziffer 4. **Freiflächen**

...

In den privaten Grünflächen entlang der Kreisstraße sind baugenehmigungspflichtige Einfriedigungen (Mauern, Holzzäune, Maschendrahtzäune oder sonstige) bis 2,00 Meter Höhe zulässig.“

Im *Amtsblatt der Gemeinde Selfkant* Nr. 3-4/2006 vom 29. Januar 2006 erfolgte die Bekanntmachung dieses Beschlusses und wurde darüber hinaus der Termin der Beteiligung der Öffentlichkeit (6.2. bis 6.3.2006) sowie der Termin der Offenlage (7.3. bis 7.4.2006) öffentlich bekannt gemacht.

Den Trägern öffentlicher Belange wurde bis zum 25. Februar 2006 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Offenlage und von den Trägern öffentlicher Belange wurden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, den Bebauungsplan Selfkant Nr. 26 – Tüddern, An der Sandgrube – im Rahmen der 3. Änderung zu ändern und die Ziffer 4 der Festsetzungen wie folgt zu ändern:

„In den privaten Grünflächen entlang der Kreisstraße sind baugenehmigungspflichtige Einfriedigungen (Mauern, Holzzäune, Maschendrahtzäune oder sonstige) bis 2,00 Meter Höhe zulässig.“

Gemäß § 10 des BauGB wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 26 – Tüddern, An der Sandgrube – als Satzung beschlossen.